

Anspruch-Zuständigkeitsbegründung“ durch einen an den künftigen Adressaten des Quasi-Anspruches gerichteten „Anspruch auf durch Dritt-Quasi-Anspruch (Dritt-Weisung) bedingtes Verhalten“ erfolgt, erfolgt jede „Quasi-Antrag-Zuständigkeitsbegründung“ durch einen an den künftigen Adressaten des Quasi-Antrages gerichteten „Antrag auf durch Dritt-Quasi-Antrag bedingtes Verhalten“. Als eines der vielen Beispiele für eine „Quasi-Antrag-Zuständigkeit“ führen wir hier lediglich die „Zuständigkeit“ des „Prokuristen“ an, welche durch „Eintragung der Prokura in das Handelsregister“ begründet wird. Diese „Eintragung“ enthält aber — wenn wir jetzt von ihrem etwaigen sonstigen Inhalte absehen — ein an eine unbestimmte Zahl von Adressaten gerichtetes „Anbot zu durch Dritt-Quasi-Anbot (des genannten Prokuristen) bedingten Vertragabschlüssen besonderer Art“, nämlich zu Vertragabschlüssen, „welche im Betriebe eines Handelsgewerbes vorkommen“, enthält also auch eine an eine unbestimmte Zahl von Adressaten gerichtete Versprechung des „Prinzipals“, sich gemäß den in solchen Quasi-Anboten des bestellten Prokuristen enthaltenen „Ander-Versprechung-Ausfüllungen“ zu verhalten. „Annahme“ eines „Quasi-Vertrag-Anbotes“ des bestellten Prokuristen durch einen Dritten ist dann also eigentlich Annahme jenes den Prokuristen bevollmächtigenden, auf mehrfaches Verhalten der Zahl nach unbestimmter Adressaten gerichteten Vertrag-Anbotes des „Prinzipals“, so daß der Vertrag eben zwischen dem „Prinzipal“ und dem „Dritten“ zustande kommt, sich eine Vergesellschaftung zwischen dem „Prinzipal“ und dem „Dritten“ ergibt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es eigentlich ein „um Verhalten werben im Namen eines Anderen“ nicht gibt, da weder jener, der einen „Ander-Anspruch“ oder einen „Ander-Antrag“ übermittelt, noch jener, der einen „Ander-Anspruch“ oder einen „Ander-Antrag“ ausfüllt, um Verhalten wirbt, also einen Anspruch erhebt oder einen Antrag stellt. Die Rede „im Namen eines Anderen“ sagt uns also nichts anderes, als daß sowohl ein „Ander-Verhalten-Werbung-Übermittler“ als auch ein „Ander-Verhalten-Werbung-Ausfüller“ eine Behauptung aufstellt, welche nach seinem Wissen besonderes Verhalten des Adressaten veranlassen wird, wobei er aber betont, daß er in Erfüllung einer eigenen durch einen Anderen begründeten Pflicht — entweder als beanspruchter „Übermittler“ oder als beanspruchter „Ausfüller“ — handle, somit nicht selbst um jenes Verhalten werbe. Das „im Namen eines Anderen“ wird aber gewöhnlich mit zwei anderen Gegebenen verwechselt, nämlich mit dem „im Interesse eines Anderen“ und mit dem „für Rechnung eines Anderen“, durch welche Verwechslung große Verwirrung gestiftet wurde. Wenn sich überhaupt jemand in besonderer Weise verhält, so sagen wir entweder, daß er sich „in eigenem Interesse“ derart verhält, oder daß